

Aktuelles zur Künstlersozialversicherung

- 1.** Die Ausgleichsvereinigung (AV) zwischen Bundesvereinigung und KSK wird wie bekannt **nicht** fortgesetzt. Bei einer Beitragserhöhung von über 200% war aktuell keine Verhandlungsgrundlage mehr gegeben.
- 2.** Die AV ist bereits zum 31.12.2020 ausgelaufen, ab dem Jahr 2021 können wieder Prüfungen zur Abgabepflicht KSK im Rahmen von Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung stattfinden. D.h. jeder Verein ist selber für die Meldung und die Abgabe verantwortlich.
- 3.** Alle Jahre vor 2021 sind abgegolten, d.h. ist gibt keine Nachforderungen.
- 4.** Ab 01.01.2021 sollten Vereine Rücklagen bilden, sofern sie aufgrund ihrer Aktivitäten Honorare bezahlen, z.B. an Ausbilder, Bands bei Festivitäten oder Grafikgestalter.
- 5.** Wichtig: Dirigenten sind laut § 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz abgabefrei.
- 6.** Nur eine **einmalige Beauftragung pro Jahr** löst keine Abgabepflicht aus, diese tritt nur bei Regelmäßigkeit ein (ab 3x). Musikunterricht (Theorie und Praxis) wird jedoch grundsätzlich als regelmäßige Tätigkeit eingestuft.
- 7.** Der Abgabesatz beträgt im Jahr 2021 4,2% der gezahlten Honorarsumme. Der Satz wird für jedes Jahr neu bekannt gegeben.

8. Die Übungsleiterpauschale in Höhe von derzeit 3.000 EUR kann vom Gesamthonorar abgezogen werden, wenn die Honorarkraft schriftlich bestätigt, die Pauschale zu 100 % nur beim Verein A oder gesplittet, z.B. 50/50%, bei Verein A/B steuerlich geltend macht. Diese Abfrage ist jedes Jahr zu neu zu erheben.

Bsp.: Der Ausbilder erhält pro Monat 450 € → 5.400 € / Jahr, dann müssten abzüglich der Übungsleiterpauschale noch 2.400 € gemeldet werden.

- bei hauptberuflichen Ausbildern kann **keine** Übungsleiterpauschale abgezogen werden. Ein Dozent kann sich ab einem Verdienst von mehr als 3.500 € / Jahr bei der KSK anmelden.

9. Minijobber bleiben bei der Künstlersozialabgabe unberücksichtigt, da der Verein hier bereits pauschal Sozialabgaben bezahlt hat.

10. Bis zu 20 Jungmusiker in Ausbildung bei einem Verein werden keine Gebühren erhoben. Prüfungen im Verein können trotzdem stattfinden.

- Von 21 – 60 Schülern und Ausbilderkosten von mehr als 3.000 € / Jahr besteht eine Beitragspflicht und es finden auch Prüfungen statt.

- Über 60 Schüler ist das Ganze gleichzusetzen mit einer Musikschule.

11. Wie im Landesvorstand erläutert steht die abschließende Rückmeldung der Bundesvereinigung zum weiteren Vorgehen noch aus, die vorgenannten Punkte beschreiben daher den aktuellen Stand der Rechtslage. Um Unsicherheit vorzubeugen, wollten wir Sie dennoch vorab mit dem uns bekannten Wissen informieren. **Bei Rückfragen kann von Seiten des BVBW Herr Dominik Holz (per Mail) angefragt werden.**